



Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der nachfolgenden Geschäftsordnung für die Seniorenvertretung-aktiv für Wülfrath stimmt mit dem Wortlaut derjenigen Satzung, die vom Rat der Stadt Wülfrath in der Sitzung am 28.03.2023 genehmigt wurde, überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wurde eingehalten.

Die Unterlagen können nach Maßgabe von § 27 a VwVfG auch online eingesehen werden unter:

<https://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>

Die nachstehende Fassung der Geschäftsordnung für die Seniorenvertretung-aktiv für Wülfrath wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister ordnet die Bekanntmachung an.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen die Satzung für die Seniorenvertretung-aktiv für Wülfrath nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 09.10.2023

(Rainer Ritsche)
Bürgermeister der Stadt Wülfrath

Geschäftsordnung der Seniorenvertretung

in der Fassung vom 29.03.2023

Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe in der Seniorenvertretung der Stadt Wülfrath.

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Seniorenvertretung tritt so oft zusammen, wie es die Aufgaben erfordern. In der Regel an jedem 3. Mittwoch im Monat. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Aus wichtigem Grund kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Gremiums einen nicht öffentlichen Sitzungsteil beantragen. Dies ist vor der Sitzung bekannt zu geben.

(2) Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitz, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung einberufen und geleitet.

(3) Die Seniorenvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder, die am Sitzungstermin verhindert sind, geben diesen Sachverhalt dem ersten Vorsitz bekannt.

(5) Zu den Sitzungen des Gremiums können sachkundige Personen eingeladen werden, die zu bestimmten Themen angehört werden.

§ 2 - Aufgaben des Vorstandes

(1) Der erste Vorsitz leitet sowohl die Seniorenvertretung als auch den Vorstand. Er vertritt das Gremium nach innen und außen im Rahmen der über das Gremium gefassten Beschlüsse. Über ihn erfolgt der Schriftverkehr nach innen und außen.

(2) Die Stellvertretung zu (1) vertritt den ersten Vorsitz bei Verhinderung in allen Belangen.

(3) Die Kassenführung verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Gremiums und führt dazu Buch. Jährlich zum 31.01. erfolgt hierzu eine entsprechende Abrechnung des jeweiligen Vorjahres unter Prüfung durch den ersten Vorsitz und die jeweilige Sozialamtsleitung der Stadt Wülfrath.

Einzelausgaben von mehr als € 100,00 bedürfen der Zustimmung durch die Seniorenvertretung.

(4) Die Schriftführung führt Protokoll bei Vorstandssitzungen und bei Sitzungen der Seniorenvertretung. Daneben wird ein Beschlussprotokoll geführt.

(5) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, in der Regel jeden 2. Freitag nach der Sitzung der Seniorenvertretung statt.

§ 3 - Einberufung, Tagesordnung

(1) Der erste Vorsitz lädt die Mitglieder schriftlich -ggf. auch in digitaler Form- unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Die Niederschrift der vorherigen Seniorenratssitzung ist der Einladung beizufügen.

Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung in Absprache mit der für das jeweilige Thema zuständigen Arbeitsgruppenleitung auf.

(3) Die Tagesordnung kann auf Wunsch mindestens eines stimmberechtigten Seniorenratsmitgliedes zu Beginn der Sitzung geändert werden, dies muss durch Beschluss der Mehrheit des Seniorenrates bestätigt werden.

§ 4 - Verfahren, Niederschrift

(1) Die Seniorenvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Anträge an die Stadt Wülfrath, den LSV oder andere Institutionen sind von den stimmberechtigten Mitgliedern der Seniorenvertretung zu beschließen.

(2) Über die Sitzungen der Seniorenvertretung sind Niederschriften zu fertigen, die vom ersten Vorsitz und von der Schriftführung zu unterzeichnen sind.

§ 5 - Bildung von Arbeitsgruppen

(1) Das jeweilige Mitglied der Ausschüsse, die entsprechende erste Stellvertretung sowie weitere Interessierte der Seniorenvertretung bilden je Ausschuss eine Arbeitsgruppe.

(2) Darüber hinaus kann die Seniorenvertretung zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen bilden, die der Seniorenvertretung zu berichten haben.

§ 6 - Mitwirkung in den Ausschüssen der Stadt Wülfrath

(1) Das entsandte Mitglied vertritt die Seniorenvertretung und dessen Beschlüsse im jeweiligen Ausschuss.

(2) Anträge an den Rat oder die Ausschüsse sind vom ersten Vorsitz gegenzuzeichnen.

§ 7 - Zusammenarbeit

- (1) Die Seniorenvertretung soll auf Anfrage Unterstützung von sachkundigen Mitgliedern des Rates und der Verwaltung der Stadt Wülfrath erhalten.
- (2) Die Seniorenvertretung der Stadt Wülfrath arbeitet eng mit der Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenvertretungen zusammen. Über die Mitarbeit in diesen Gremien bemüht sich die Seniorenvertretung, die Anliegen älterer Menschen bei der Landes- und Bundesregierung einzubringen

§ 8 - Förderung und Finanzierung

- (1) Neben personeller Unterstützung im Sinne des § 7 (1) benötigt die Seniorenvertretung von der Stadt Wülfrath auch finanzielle Förderung. Um die Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten, müssen von der Kommune mindestens die Sachkosten wie z. B. Porto, Kopien, Telefon, Reise- und Fortbildungskosten getragen werden. Die Förderung erfolgt in der Form eines jährlichen Budgets.
- (2) Für die öffentlichen Sitzungen der Seniorenvertretung stellt die Stadt Wülfrath darüber hinaus kostenfrei geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 9 - Auslegungen und Abweichungen

Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung werden von der Seniorenvertretung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

§ 10 - Schweigepflicht

Die stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder der Seniorenvertretung der Stadt Wülfrath sind dafür verantwortlich, dass die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und insbesondere, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf datenschutzrechtlich relevante Inhalte haben. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden.

§ 11 - Schlussbestimmung

Jedem Mitglied der Seniorenvertretung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 12 – Änderungen der Geschäftsordnung, Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Kenntnisnahme durch den Rat der Stadt Wülfrath am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit der Seniorenvertretung zu beschließen. Sie treten nach Kenntnisnahme des Rates der Stadt Wülfrath am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.